

Bekanntmachung der Gemeinde Passow

Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet „Am Berg“ in Passow nach § 13b BauGB hier: - Bekanntmachung der Genehmigung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow am 17.02.2020 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet „Am Berg“ in Passow einschließlich der Örtlichen Bauvorschriften wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 02.06.2020, Az: BP 190031 genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet „Am Berg“ in Passow tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Ortslage Passow, zwischen der Südbahnstrecke im Norden und der Wohnbebauung Am Berg und Ringstraße im Süden und Osten. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Passow, Flur 1 die Flurstücke 48/19 und 47/10 sowie für die verkehrliche Erschließung Teilflächen aus dem Wegeflurstück 48/13 mit einer Fläche von ca. 1,8 ha.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist nach § 13b Baugesetzbuch „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ durchgeführt worden.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 2 „Am Berg“ in Passow einschließlich der Begründung ab diesem Tag im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz, während der der Öffentlichkeit gewidmeten Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Passow geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Übersichtsplan

B. Schrul

Passow
17.06.2020

Schrul
Bürgermeisterin



(Dienstsiegel)